

GR_GERICHTE PZ 2006 175 vom 24. Oktober 2006

GR Gerichte, 2006-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PZ_2006_175

FR: GR_GERICHTE PZ 2006 175 du 24 octobre 2006

IT: GR_GERICHTE PZ 2006 175 del 24 ottobre 2006

Regeste

Eheschutz | Familienrecht

Erwägungen

E. 2

Die Wohnung an der D.-Strasse in C. wird der Gesuchstellerin zur Benützung zugewiesen.

E. 3

Für die Dauer der Trennung wird der Sohn B., geb. 12. Dezember 1989, unter die Obhut der Mutter gestellt.

E. 4

Der Vater wird berechtigt, B. jedes zweite Wochenende von Freitag 18.00 Uhr bis Sonntag 18.00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen und drei Wochen Ferien pro Jahr mit ihm zu verbringen.

E. 5

Der Gesuchsgegner wird verpflichtet, ab 1. Januar 2006 für die effektive Dauer der Trennung an den Unterhalt von Ehefrau und Sohn monatlich im voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge von CHF 2'142.00 (für B. CHF 750.00, für die Ehefrau CHF 1'392.00) zuzüglich allfälliger gesetzlicher und vertraglicher Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen. Bereits erbrachte Zahlungen, wie Hypothekarzins etc., können an die Unterhaltsverpflichtung angerechnet werden.

E. 6

Die Kosten dieses Verfahrens von CHF 1'100.00 gehen je hälftig zu Lasten der Parteien. Da die Ehefrau mit einer Bewilligung zur unentgeltlichen Rechtspflege prozessiert, werden ihre Kosten der Stadt C. in Rechnung gestellt. Der Ehemann hat seinen Anteil innert 30 Tagen auf das PC-Konto 70-3596-3 des Bezirksgerichtes Plessur zu überweisen.

E. 7

Der Parteivertreterin der Ehefrau wird eine Frist von 10 Tagen ab Mitteilung der vorliegenden Verfügung gesetzt, um eine detaillierte Honorarnote betreffend Anwaltsaufwand (samt Einzahlungsschein) einzurei-

chen und ihre diesbezüglichen Ansprüche zu beziffern. Bei Nicht-Einhaltung dieser Frist wird der Bezirksgerichtspräsident den Aufwand nach pflichtgemäsem Ermessen festsetzen.

E. 8

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 9

genden Fall soll der bescheidene Lehrlingslohn von B. zunächst seinen eigenen Bedürfnissen dienen. Dabei ist jedoch - wie die Rekursgegnerin zu Recht einwendet - zu berücksichtigen, dass die Krankenkassenprämien des Sohnes nicht in der Bedarfsrechnung der Mutter aufgeführt sind. Es ist somit davon auszugehen, dass B. dafür selbst aufkommt. Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, ihm den verbleibenden Lehrlingslohn zur (teilweisen) Deckung seiner Bedürfnisse zu belassen. c) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sowohl bezüglich des Nettoeinkommens von Y. wie auch bezüglich ihres Grundbedarfs auf die Berechnungen der Vorinstanz abgestellt werden kann. Es ist somit im Falle der Rekursgegnerin von einem Nettoeinkommen von Fr. 2'434.-- und von einem Grundbedarf von Fr. 3'983.-- (Grundbetrag für eine alleinerziehende Person mit Unterstützungspflichten Fr. 1'250.--, Grundbetrag für B. Fr. 500.--, Wohnkosten Fr. 1'022.--, Nebenkosten Fr. 270.--, Krankenkasse Fr. 286.--, Selbstbehalt Krankenkasse und Telecom Fr. 100.--, Versicherungen Fr. 30.--, Auslagen Arbeitsweg Fr. 88.--, Lebensversicherung Fr. 137.-- sowie Steuern von Fr. 300.--) auszugehen. 6. Für die Unterhaltsberechnung für den Zeitraum ab 1. Januar 2006 ergibt sich somit - wie auch die Vorinstanz festgestellt hat - bei X. ein Existenzminimum von Fr. 3'507.-- und bei Y. ein solches von Fr. 3'983.--. Für beide Ehegatten zusammen resultiert daraus ein Existenzminimum von Fr. 7'490.--. Das Einkommen belief sich bei X. auf Fr. 6'044.-- und bei Y. auf Fr. 2'434.--, was ein Gesamteinkommen von Fr. 8'478.-- ergibt. Die Gegenüberstellung von Existenzminimum (Fr. 7'490.--) und Gesamteinkommen (Fr. 8'478.--) ergibt damit einen Überschuss von Fr. 988.--, dessen Aufteilung auf die Parteien nicht angefochten wurde. Daraus ergibt sich eine monatliche Unterhaltsverpflichtung des Rekurrenten gegenüber seiner Familie von Fr. 2'142.--. Die Verteilung des Unterhaltsbeitrages von Fr. 750.-- auf B. und von Fr. 1'392.-- auf Y. ist ebenfalls nicht zu beanstanden, weshalb der Rekurs vollumfänglich abzuweisen ist. 7. Da die angefochtene Verfügung nach dem Gesagten in den beanstandeten Punkten nicht abgeändert wird, hat auch kein neuer Kostenspruch bezüglich des vorinstanzlichen Verfahrens zu erfolgen, zumal die Kostenverteilung der Vorinstanz nicht zu beanstanden ist und ein neuer Kostenspruch vom Rekurrenten auch nicht beantragt wurde. 8. Die Kosten des Rekursverfahrens von Fr. 800.-- zuzüglich der Schreibgebühr von Fr. 165.--, total somit Fr. 965.-- gehen bei diesem Ausgang zu

E. 10

Lasten des Rekurrenten, der überdies zu verpflichten ist, die Rekursgegnerin angemessen ausseramtlich zu entschädigen. Unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwands und des vom Anwaltsverband empfohlenen Stundenansatzes erscheint eine Entschädigung in Höhe von Fr. 800.-- einschliesslich Mehrwertsteuer der Sache angemessen. Über das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege von Y. (PZ 06 184) wird in separatem Verfahren entschieden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.